

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Drucksache: 127/11

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf bildet den ersten Teil einer in insgesamt drei Schritten geplanten, umfassenden Reform des Insolvenzrechts. Er hat das Ziel, die Sanierungschancen von in eine finanzielle Schieflage geratenen, aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhaltungswürdigen Unternehmen zu verbessern. Gleichzeitig soll der hauptsächliche Zweck des Insolvenzverfahrens - die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger - bewahrt und der Gläubigereinfluss in einigen Bereichen gestärkt werden. Der Entwurf soll einen Mentalitätswechsel bei den am Verfahren Beteiligten bewirken und zu einer neuen "Sanierungskultur" führen.

Dazu schafft der Gesetzentwurf erhebliche Anreize dafür, dass Insolvenzanträge - auch gerade von Schuldnerseite - zu einem früheren Zeitpunkt als bisher gestellt werden. Der Gläubigereinfluss soll insbesondere bei der Auswahl des Verwalters gestärkt werden. Das Insolvenzplanverfahren soll gestrafft und der Zugang zur Eigenverwaltung durch den Schuldner vereinfacht werden.

Das Verfahren soll insgesamt sowohl für den Schuldner als auch die beteiligten Gläubiger planbarer und transparenter werden.

Darüber hinaus verfolgt der Entwurf das Ziel der Qualitätssicherung in Insolvenzverfahren auch auf der Seite der Justiz. Dazu werden Aus- und Fortbildungserfordernisse des eingesetzten Justizpersonals konkretisiert, das Insolvenzplanverfahren vom Rechtspfleger auf den Richter verlagert und konzentrierte Zuständigkeiten der Insolvenzgerichte geschaffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Rechts- und Finanzausschuss empfehlen, die in § 22 InsO-E genannten Schwellenwerte, bei deren Überschreiten die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses durch das Insolvenzgericht zwingend zu erfolgen hat, deutlich her-

aufzusetzen. Sie sprechen sich zudem gegen eine Übertragung des Insolvenzplanverfahrens vom Rechtspfleger auf den Richter aus. Beide Ausschüsse schlagen außerdem vor, von der geplanten Zuständigkeitskonzentration der Insolvenzgerichte vollständig abzusehen und es bei der bisherigen Regelung zu belassen, während der Wirtschaftsausschuss lediglich für Verbraucherinsolvenzen und sonstige Kleinverfahren eine Ausnahme von der Zuständigkeitskonzentration vorsehen will.

Der Finanzausschuss spricht sich dafür aus, die aus einer Steuerhinterziehung resultierenden Ansprüche ebenso von der Restschuldbefreiung auszunehmen wie Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung. Ferner empfiehlt er, dass eine Umwandlung von Gläubigerforderungen in Mitgliedschafts- und Anteilsrechte an dem sanierungsbedürftigen Unternehmen dann nicht erfolgen soll, sofern es sich um Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Der Rechtsausschuss schlägt die Streichung zweier Regelungen vor, wonach das Gericht an den Vorschlag des Schuldners bzw. der Gläubigerversammlung hinsichtlich der Bestellung des vorläufigen Sachwalters gebunden sein soll. Schließlich wendet er sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 56 Absatz 1 InsO, wonach die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht schon dadurch ausgeschlossen werden soll, dass dieser im Vorfeld über das Verfahren beraten oder einen Insolvenzplan erstellt hat. Er empfiehlt zudem, die Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz und im Rechtspflegergesetz zu streichen, mit denen Richtern und Rechtspflegern der Nachweis besonderer insolvenzrechtlicher Fachkenntnisse auferlegt werden soll. Ferner wendet er sich gegen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte erweiterte dingliche Wirkung des Insolvenzplans, da damit erhebliche praktische Abwicklungsprobleme verbunden seien. Der Ausschuss empfiehlt, dem Plan lediglich schuldrechtliche Wirkung zukommen zu lassen und eine gesetzliche Ermächtigung des Insolvenzverwalters vorzusehen, diese schuldrechtlichen Festlegungen zu vollziehen.

Alle drei Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat zudem weitere Klarstellungen und zahlreiche Prüfbitten. Dabei geht es unter anderem um die Frage, ob eine Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen eingeführt und ob die Änderungen in der Insolvenzordnung, mit denen der Sanierungsgedanke gestärkt werden soll, nicht durch Regelungen im Steuerrecht ergänzt werden sollten. Außerdem wird gefordert zu prüfen, ob weitere Anpassungen im Rechtsmittelrecht möglich sind, um Verzögerungsmöglichkeiten einzelner Gläubiger wirksamer zu verhindern und ob der Insolvenzverwalter berechtigt werden soll, gegen die Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans Beschwerde einzulegen. Schließlich soll die Bundesregierung aufgefordert werden eine Regelung auf den Weg zu bringen, welche die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Anlass nimmt, der Finanzverwaltung bis dahin bestehende Aufrechnungsmöglichkeiten (sogenanntes Fiskus-Privileg) wieder einzuräumen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache 127/1/11 verwiesen.